

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Jenaer Nahverkehr GmbH für *evita*-Sharing

Gültig ab 12. August 2020

*evita-Sharing* (im Folgenden „*evita*“) ist ein Angebot der Jenaer Nahverkehr GmbH. *evita* bietet seinen Kunden im Geschäftsgebiet die entgeltliche Nutzung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (nachfolgend „Kraftfahrzeug“ genannt) im Rahmen der Kurzzeitmiete für Fahrten auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) an. Im Anschluss an eine erfolgreiche Registrierung (Basisvertrag) bei *evita* ist der Kunde berechtigt, nach den nachfolgenden Bestimmungen dieser AGB Einzelmietverträge zur Nutzung der Kraftfahrzeuge im Geschäftsgebiet von *evita* abzuschließen. Basisvertrag und Einzelmietvertrag werden gemeinsam als „Verträge“ bezeichnet.

### § 1 Geltungsbereich der AGB

1. Diese AGB gelten sowohl für die einmalige Registrierung (Basisvertrag) als auch für die Kurzzeitmiete der Kraftfahrzeuge (Einzelmietverträge) im Rahmen des *evita-Sharing* bei der Jenaer Nahverkehr GmbH, Keßlerstraße 29, 07745 Jena. Neben diesen AGB kann *evita* für die Nutzung seiner Produkte ergänzende Bedingungen vorsehen oder einzelvertragliche Vereinbarungen treffen. Es gilt außerdem die Datenschutzerklärung der Jenaer Nahverkehr GmbH, die unter [nahverkehr-jena.de/datenschutz](https://nahverkehr-jena.de/datenschutz) einzusehen ist.
2. *evita* ist jederzeit berechtigt, diese AGB – insbesondere für künftige Einzelmietverträge – zu ändern und/oder zu ergänzen, soweit hierdurch Regelungslücken geschlossen werden oder auf Grund veränderter gesetzlicher Bestimmungen oder aktueller Rechtsprechung oder zur Weiterentwicklung des Angebotes Änderungen oder Ergänzungen notwendig werden. *evita* gibt die Änderungen gegenüber den Kunden in der *evita*-App bekannt. Der Kunde hat das Recht, der Änderung der AGB innerhalb von vier Wochen zu widersprechen. Widerspricht der Kunde nicht innerhalb der Frist, gelten die geänderten AGB als vom Kunden angenommen. In der Benachrichtigung über die Änderung/Ergänzung wird der Kunde auf sein Widerspruchsrecht und die Bedeutung eines unterbleibenden fristgemäßen Widerspruchs ausdrücklich hingewiesen. Im Falle des Widerspruchs des Kunden gegen die Änderung und/oder Ergänzung der AGB ist *evita* berechtigt, den Basisvertrag gegenüber dem Kunden mit einer Frist von vier Wochen zu kündigen.
3. Die Vertragssprache der jeweiligen Verträge ist Deutsch.

### § 2 Vertragspartner

1. Vertragspartner der Verträge sind jeweils der Kunde und die Jenaer Nahverkehr GmbH, Keßlerstraße 29, 07745 Jena. Detaillierte Informationen können in der *evita*-App und unter [evita-sharing.de](https://evita-sharing.de) abgerufen werden.
2. Das Angebot von *evita* richtet sich ausschließlich an natürliche Personen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Voraussetzung für die Nutzung des Angebots ist der Abschluss eines gültigen Basisvertrags mit *evita*. Als nutzungsberechtigte Kunden zugelassen sind dabei nur solche natürlichen Personen,
  - die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
  - die im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis zum Führen mindestens eines Kleinkraftrades, Motorrads oder PKW sind und
  - deren Fahrerlaubnis von der Bundesrepublik Deutschland bzw. von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, Lichtenstein, Norwegen, Island, des Vereinigten Königreichs oder der Schweiz erteilt worden ist oder als internationaler Führerschein in Verbindung mit dem jeweiligen nationalen Führerschein akzeptiert worden ist, sofern diese in der Bundesrepublik Deutschland zum Führen eines PKW berechtigen.

### § 3 Geschäftsgebiet

1. Das *evita*-Geschäftsgebiet umfasst das Stadtgebiet Jena. Innerhalb des Geschäftsgebietes können die Kraftfahrzeuge angemietet und zurückgegeben werden. Innerhalb des Geschäftsgebietes können Bereiche ausgeschlossen sein, in denen das Abstellen/Zurückgeben der Kraftfahrzeuge nicht zulässig ist (Parkverbotgebiete).
2. Das Geschäftsgebiet ist in seiner jeweils aktuellen Form in der *evita*-App dargestellt. Kunden haben keinen Anspruch auf ein bestimmtes Geschäftsgebiet. *evita* behält sich vor, das Geschäftsgebiet jederzeit zu ändern.

### § 4 Vertragsgegenstand

1. Der Basisvertrag, welcher mit der Registrierung bei *evita* geschlossen wird, gilt als Rahmenvertrag für die Rechtsbeziehungen der Vertragspartner. Dazu gehören insbesondere Einzelmietverträge, welche auf Grundlage dieser AGB und des Basisvertrages zwischen den Parteien jeweils vereinbart werden.
2. Im Rahmen des Basisvertrages stellt *evita* seinen Kunden eine Smartphone-App (im Folgenden „*evita*-App“) für die auf der Webseite von *evita* genannten Betriebssysteme zur Verfügung. Mit der *evita*-App erhält der Kunde eine Übersicht über alle verfügbaren Kraftfahrzeuge im Geschäftsgebiet. Der Kunde kann mit der *evita*-App Kraftfahrzeuge reservieren, im Rahmen von Einzelmietverträgen anmieten und die Miete beenden. Zur umfassenden Nutzung der *evita*-App benötigt der Kunde seine persönlichen Anmeldedaten. Mithilfe der *evita*-App kann der registrierte Kunde zudem seine bisherigen Buchungen und Fahrten einsehen. Für die Nutzung der *evita*-App ist eine ausreichende Verbindung zum Internet erforderlich. Die Bereitstellung und Nutzung der *evita*-App ist für registrierte Kunden kostenlos. Nicht registrierte Kunden können die *evita*-App zur Information über das Angebot und zur Registrierung nutzen.
3. *evita* bietet seinen Kunden in seinem Geschäftsgebiet die entgeltliche Nutzung von Kraftfahrzeugen im Rahmen der Kurzzeitmiete an, welche der Kunde durch Einzelmietverträge auf der Grundlage des Basisvertrages abschließen kann. Eine Verfügbarkeitsgarantie wird von *evita* nicht gegeben. Sofern alle Kraftfahrzeuge vermietet sind, muss der Kunde darauf warten, dass wieder Kraftfahrzeuge verfügbar werden.

### § 5 Registrierung, Vertragsschluss, Anmietung und Reservierung

1. Der Basisvertrag kommt durch vollständige, ordnungsgemäße Registrierung bei *evita* über die *evita*-App oder die Internetplattform zustande. Hierfür hat der Kunde das Online-Anmeldeformular vollständig auszufüllen und die Online-Hinweise zur Registrierung zu befolgen. Die Registrierung ist erst dann erfolgt, wenn die Kundendaten über die *evita*-App verifiziert worden sind und der Kunde durch Anklicken eines Links in der Aktivierungs-Mail von *evita* freigeschaltet wurde. Erst mit der Freischaltung kommt der Basisvertrag zwischen den Parteien rechtswirksam zustande. Die Verifizierung ist ausschließlich zu den Regelöffnungszeiten des Servicecenters des Jenaer Nahverkehrs möglich.  
Mit Abschluss des Basisvertrags ist die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Basisvertrages geltende Anmeldegebühr fällig.
2. Nach ordnungsgemäßer Registrierung kann der Kunde auf der Grundlage des Basisvertrages ein Kraftfahrzeug von *evita* anmieten, sofern dieses verfügbar ist, nicht durch einen anderen Kunden reserviert bzw. angemietet ist und keine technischen oder betrieblichen Gründe einer Vermietung des Kraftfahrzeuges entgegenstehen. Der Kunde kann immer nur maximal ein Kraftfahrzeug zeitgleich per Einzelmietvertrag reservieren und anmieten.  
Der Einzelmietvertrag über die Nutzung eines Kraftfahrzeuges wird abgeschlossen, indem der Kunde den Mietvorgang in der *evita*-App auslöst und dieser durch das Einschalten des Kraftfahrzeuges bestätigt wird.  
Die zum Zeitpunkt des Abschlusses des jeweiligen Einzelmietvertrages gültige Preis- und Gebührentabelle wird wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.

Seine Willenserklärung zum Abschluss des Einzelmietvertrages kann der Kunde nicht widerrufen.

3. Der Kunde kann verfügbare Kraftfahrzeuge für maximal 15 Minuten kostenfrei reservieren. Wird ein reserviertes Kraftfahrzeug nicht innerhalb der Reservierungszeit vom Kunden angemietet, wird das Kraftfahrzeug wieder zur Benutzung für alle Kunden freigegeben. Der Kunde kann die Reservierung kostenfrei in der *evita*-App stornieren.

## § 6 Mietzeit Einzelmietverträge, Akkulaufzeit

1. Die Mietzeit beginnt mit Abschluss des Einzelmietvertrags gemäß § 5 Abs. 2 dieser AGB und endet, wenn der Kunde den Einzelmietvertrag gemäß § 6 Abs. 2 bzw. Abs. 3 dieser AGB ordnungsgemäß beendet hat.
2. Der Einzelmietvertrag endet, wenn der Kunde das Kraftfahrzeug im Sinne dieser AGB ordnungsgemäß innerhalb des Geschäftsgebiets zurückgibt und in der *evita*-App „Beenden“ auswählt. Die Rückgabe gilt als ordnungsgemäß, wenn
  - das Kraftfahrzeug innerhalb des Geschäftsgebietes (siehe Darstellung in der App) auf einem zulässigen Abstellplatz gemäß dieser AGB abgestellt wurde,
  - die beiden Helme in der Helmbox deponiert und diese ordnungsgemäß verschlossen wurde,
  - Gegenstände, mit Ausnahme der vom Kunden verwendeten Hygienehaube, die zur Kraftfahrzeugausstattung gehören, nicht entfernt wurden,
  - am Standort der Rückgabe eine Mobilfunkverbindung herstellbar ist und
  - das Kraftfahrzeug nach der Rückgabe jederzeit für andere registrierte Kunden von *evita* zugänglich ist.Gibt der Kunde entgegen seiner Verpflichtung das Kraftfahrzeug schuldhaft nicht im Geschäftsgebiet ab, hat er die Kosten für die Rückholung durch *evita* bzw. einen von *evita* beauftragten Dritten gemäß der geltenden Preis- und Gebührentabelle zu zahlen.
3. Die Nutzungsdauer der jeweiligen Einzelmietverträge ist auf die Akkulaufzeit des angemieteten Kraftfahrzeugs beschränkt. Der Ladezustand wird dem Kunden in der *evita*-App vor Abschluss des Einzelmietvertrags in Prozent angezeigt. Solange der Akku des Kraftfahrzeugs noch einen für die Fahrt ausreichenden Ladezustand hat, kann der Kunde die Nutzung beliebig fortführen oder beenden. Der Kunde trägt die Verantwortung dafür, dass er das Kraftfahrzeug vor Unterschreiten des Mindestladezustands ordnungsgemäß im Geschäftsgebiet zurückgibt.
4. *evita* weist den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass während der Dauer des Einzelmietvertrages ein Austausch oder Aufladen der leeren Akkus durch *evita* nicht erfolgt. Der Kunde ist nicht berechtigt, auf die Akkus physisch zuzugreifen und diese auszutauschen oder aufzuladen. Das Laden der Akkus wird ausschließlich durch *evita* oder einen von *evita* beauftragten Dritten vorgenommen.
5. Die Abrechnung jedes Einzelmietvertrages erfolgt auf Grundlage der Mietzeit gemäß der aktuellen Preis- und Gebührentabelle über das vom Kunden bei der Registrierung angegebene Zahlungsmittel unter Anrechnung evtl. vorhandener Credits. Jede angefangene Minute wird vom System als volle Minute bewertet und abgerechnet.

## § 7 Rechte und Pflichten von *evita*

Folgende Rechte und Pflichten bestehen für *evita*:

- *evita* stellt die *evita*-App derzeit für die aktuell gültigen Versionen der Betriebssysteme Android und iOS zur Verfügung. *evita* ist nicht verpflichtet, für alle verfügbaren Endgeräte bzw. Betriebssysteme eine App bereitzustellen.
- *evita* behält sich das Recht vor, das Geschäftsgebiet zu ändern, um die problemlose Nutzung der Kraftfahrzeuge zu gewährleisten.
- *evita* behält sich das Recht vor, die App jederzeit zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit technisch und inhaltlich zu ändern.

- *evita* ist zur Erfüllung des Vertragsgegenstands (etwa bei Störungen des Nutzungsablaufes) berechtigt, den Kunden auf der in den persönlichen Daten hinterlegten Telefonnummer anzurufen.

## § 8 Pflichten des Kunden

1. Der Kunde sichert bei der Registrierung gegenüber *evita* ausdrücklich zu, dass alle im Registrierungsprozess angegebenen Daten wahr und vollständig sind. Der Kunde verpflichtet sich, eigenverantwortlich Änderungen bzw. Ergänzungen seiner Daten (insbesondere E-Mail-Adresse, Mobilfunknummer, die hinterlegten Zahlungsverbindungen) im Kundenbereich der *evita*-Website oder *evita*-App vorzunehmen. Die einzelnen Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 dieser AGB müssen während der gesamten Dauer des jeweiligen Einzelmietvertrages erfüllt sein. Insbesondere sind bei Einschränkungen einer Fahrberechtigung, Änderungen oder Neuausstellung des Führerscheins oder Namensänderungen die Angaben hierzu *evita* unverzüglich in Textform mitzuteilen.
2. Der Kunde verpflichtet sich, seine Anmeldedaten geheim zu halten und Dritten nicht zugänglich zu machen. Der Kunde verpflichtet sich, die Anmeldedaten unverzüglich zu ändern, falls Grund zur Annahme besteht, dass ein Dritter von diesen Kenntnis erlangt haben könnte.  
Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Kunde zur Zahlung einer Vertragsstrafe gemäß der geltenden Preis- und Gebührentabelle. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt.
3. Der Kunde muss das Kraftfahrzeug vor Mietbeginn auf sichtbare Mängel und/oder Schäden, insbesondere durch eine Sichtprüfung der Reifen, überprüfen. Erkennbare Schäden/Mängel sind mit der in der *evita*-App angezeigten Schadensliste abzugleichen. Zusätzliche Mängel/Schäden sind *evita* vor Mietbeginn über die in der *evita*-App angebotenen Kommunikationswege zu melden.  
Der Kunde muss sich vor Fahrtantritt von der Verkehrssicherheit des Kraftfahrzeuges durch eine Sichtkontrolle vom ordnungsgemäßen Reifenzustand, eine Funktionsprüfung der Bremsen sowie eine Funktionsprüfung der Beleuchtungs- und Signaleinrichtungen überzeugen. Die Nutzung des Kraftfahrzeuges ist untersagt, falls die Betriebs- und Verkehrssicherheit beeinträchtigt ist.  
Zudem ist der Kunde bei Mietbeginn verpflichtet, die Frage nach der in der Helmbox befindlichen Anzahl an Helmen wahrheitsgemäß in der *evita*-App zu beantworten.  
Der Kunde darf keine eigenmächtigen Umbauten oder Reparaturen am Kraftfahrzeug durchführen. Der Kunde darf sich keinen Zugang zu den für ihn verschlossenen Bereichen verschaffen.
4. Der Kunde hat mit dem genutzten Kraftfahrzeug pfleglich und sorgsam umzugehen, Sitzbank und Helm pfleglich zu behandeln und nicht grob zu verschmutzen.  
Der Kunde muss bei jeder Fahrt seine gültige Fahrerlaubnis mitführen. Die vertragliche Fahrberechtigung durch *evita* ist zudem an die Einhaltung aller im Führerschein enthaltenen Bedingungen gebunden. Der Kunde ist zu rücksichtsvollem Verhalten im Straßenverkehr und zur Einhaltung aller im Zusammenhang mit dem Betrieb des Kraftfahrzeugs einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Straßenverkehrsordnung (StVO), verpflichtet.
5. Beim Parken während der Mietzeit hat der Kunde das Kraftfahrzeug auf den nach diesen AGB erlaubten Flächen zu parken. Der Kunde ist verpflichtet, das Kraftfahrzeug ordnungsgemäß und der StVO entsprechend nur auf einem Parkplatz im öffentlichen Verkehrsraum abzustellen. Dabei ist darauf zu achten, dass andere Verkehrsteilnehmer und Fußgänger nicht behindert werden.  
Der Kunde ist verpflichtet, beim Abstellen des Kraftfahrzeugs während der Mietzeit auf gebührenpflichtigen Parkflächen im öffentlichen Verkehrsraum die Kosten hierfür selbst zu tragen. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf Behindertenparkplätzen, in Halte- und Parkverbotszonen, Taxiparkplätzen, Waldgebieten und Parks sowie auf privatem Grund und privaten Parkflächen (z. B. in Parkhäusern jeglicher Art und ähnlichen Parkzonen mit Sondernutzung) ist nicht gestattet. Bei schuldhafter Zuwiderhandlung trägt der Kunde etwaige Bußgelder, Abschleppkosten und die Aufwendungen von *evita* für das Umparken gemäß der Preis- und Gebührentabelle.
6. Am Ende der Mietzeit hat der Kunde das Kraftfahrzeug auf den nach diesen AGB erlaubten Flächen im Geschäftsgebiet abzustellen. Der Kunde ist verpflichtet, das Kraftfahrzeug ordnungsgemäß und der StVO entsprechend nur auf einem Parkplatz im öffentlichen Verkehrsraum abzustellen. Dabei ist darauf

zu achten, dass andere Verkehrsteilnehmer und Fußgänger nicht behindert werden. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf Behindertenparkplätzen, in Halte- und Parkverbotszonen, Taxiparkplätzen, Waldgebieten und Parks sowie auf privatem Grund und privaten Parkflächen (z. B. in Parkhäusern jeglicher Art, auf Supermarktparkplätzen und in ähnlichen Parkzonen mit Sondernutzung) ist nicht gestattet. Das Kraftfahrzeug muss jederzeit für jedermann über öffentliche Wege zugänglich sein.

Bei schuldhafter Zuwiderhandlung trägt der Kunde etwaige Bußgelder, Abschleppkosten und die Aufwendungen von *evita* für das Umparken gemäß der Preis- und Gebührentabelle.

Gegenstände, die zur Fahrzeugausstattung gehören, darf der Kunde mit Ausnahme der benutzten Hygienehaube über das Mietende hinaus nicht aus dem Kraftfahrzeug entfernen. Beim Beenden des Mietvorgangs hat der Kunde beide Helme in die Helmbbox zu legen und diese zu verschließen.

7. Nach einem Unfall, Diebstahl, Brand, Wildschaden oder sonstigen Zerstörungen oder Beschädigungen ist der Kunde verpflichtet, folgende Maßnahmen einzuleiten:
  - Nach jedem/r Unfall/Panne sofort halten und die Gefahrenstelle absichern, Warnblinklicht mittels Notaus-Schalter einschalten und Verletzten helfen (evtl. Notruf absetzen).
  - Auf Verlangen sind dem Unfallgegner bei Unfällen die eigenen Personalien und die Anschrift von *evita* (Jenaer Nahverkehr GmbH, Keßlerstraße 29, 07745 Jena) anzugeben. Hierzu ist die im Fahrzeug hinterlegt Servicekarte zu verwenden.
  - Die Polizei soll hinzugezogen werden, wenn einer der Unfallbeteiligten verletzt ist oder unter Alkoholeinfluss steht, im Ausland zugelassene Fahrzeuge beteiligt sind, hoher Sachschaden eingetreten ist oder der Unfallhergang strittig ist. Das Kraftfahrzeug darf in diesen Fällen bis zum Abschluss der polizeilichen Aufnahme nicht mehr bewegt werden.
  - Der Kunde soll sich die Personalien von Zeugen notieren und falls es möglich ist, Lichtbilder der unfallbeteiligten Fahrzeuge möglichst in der Endstellung nach dem Unfall fertigen, auf denen eingetretene Schäden gut erkennbar sind.
  - Sofern *evita* im Kraftfahrzeug oder in der App ein Formular zur Schadensmeldung zur Verfügung stellt, ist dieses auszufüllen. Auch bei Unfallaufnahme durch die Polizei sind die auf dem Formular erforderlichen Informationen am Unfallort zu beschaffen, soweit die Beschaffung am Unfallort zumutbar und möglich ist und unverzüglich an *evita* zu übermitteln.
  - Die Polizei und/oder Feuerwehr ist darüber zu informieren, dass das Kraftfahrzeug ein Elektrofahrzeug ist.
  - Der Kunde darf im Fall von Unfällen oder Schadensereignissen kein Schuldanerkenntnis und keine Haftungsübernahme oder vergleichbare Erklärung abgeben. Wird dennoch eine Haftungszusage erteilt, gilt diese nur unmittelbar für den Kunden selbst. Weder Halter, noch Versicherer sind an diese Zusage gebunden.
  - Bei Diebstahl ist unverzüglich die Polizei sowie *evita* zu informieren.

Der Kunde ist verpflichtet, *evita* zunächst unverzüglich telefonisch (bei einem Schadenseintritt außerhalb der Servicezeiten per E-Mail) über Schadensereignisse zu informieren und nachfolgend über alle Einzelheiten schriftlich in allen Punkten vollständig und sorgfältig zu unterrichten. Die schriftliche Unterrichtung durch den Kunden hat spätestens am nächsten Werktag nach dem Schadensereignis zu erfolgen.

Sollte das Kraftfahrzeug auf Grund des Unfalls nicht mehr verkehrstüchtig oder fahrbereit sein, endet der Einzelmietvertrag. Der Kunde darf sich in diesem Fall erst vom Unfallort entfernen, wenn, soweit eine polizeiliche Aufnahme erfolgte, diese abgeschlossen ist und das Kraftfahrzeug an *evita*, ein Abschleppunternehmen oder ein beauftragtes Dienstleistungsunternehmen übergeben wurde oder abgestellt worden ist. Kann der Einzelmietvertrag nicht gemäß § 6 Abs. 2 ordnungsgemäß beendet werden, ist das Kraftfahrzeug mittels des Hauptschalters auszuschalten.

Die Fortsetzung der Fahrt ist nur zulässig, wenn das Kraftfahrzeug noch betriebs- und verkehrssicher ist.

## § 9 Nutzungsverbot

1. Dem Kunden sind die Einzelanmietung sowie die Nutzung der Kraftfahrzeuge in folgenden Fällen vertraglich untersagt:
  - wenn er infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Kraftfahrzeug sicher zu führen – es gilt ein absolutes Drogen- und Alkoholverbot (0,0‰),

- zur Beförderung von Personen, die geistig oder körperlich nicht in der Lage sind, die Fußrasten zu erreichen und/oder sich am Fahrer oder am Haltegriff festzuhalten,
  - wenn der Kunde bei Nutzung des Kraftfahrzeuges auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat,
  - wenn das Kraftfahrzeug nicht betriebs- und verkehrssicher ist oder *evita* die Nutzung des Kraftfahrzeugs untersagt hat,
  - für einen anderen Zweck als den vertraglichen Zweck, z. B. für Geländefahrten, Motorsportveranstaltungen, Rennen jeder Art, Kraftfahrzeugtests, Fahrschulungen oder für die gewerbliche Mitnahme von Personen,
  - zum Transport von Gegenständen oder Stoffen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit, Größe, Form oder ihres Gewichts die Fahrsicherheit beeinträchtigen könnten,
  - für die Begehung von Straftaten,
  - zum Transport von leichtentzündlichen, giftigen oder sonstigen gefährlichen Stoffen,
  - zur Beförderung von mehr als zwei Personen (einschließlich des Kunden) oder Tieren,
  - um Dritten, welche das Kraftfahrzeug nicht selbst gemietet haben, fahren zu lassen,
  - für Fahrten ins Ausland.
2. Zuwiderhandlungen im Rahmen der Einzelanmietung und/oder die Nutzung des Kraftfahrzeuges trotz des Vorliegens eines der obigen Nutzungsverbote berechtigen *evita* dazu, den entsprechenden Einzelmietvertrag sowie gemäß § 14 auch den Basisvertrag mit dem Kunden fristlos zu kündigen. Der Kunde ist verpflichtet, eine Vertragsstrafe gemäß der geltenden Preis- und Gebührentabelle zu zahlen. Darüber hinaus behält sich *evita* die Geltendmachung von Schadensersatz vor.

## § 10 Versicherung, Selbstbeteiligung

1. Für alle Kraftfahrzeuge besteht eine Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung im üblichen Umfang. Die den Kunden treffenden Obliegenheitspflichten und die Folgen ihrer Verletzung ergeben sich aus den §§ 2a, 2b, 7, sowie 7a der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) der für die Fahrzeuge geschlossenen Kraftfahrtversicherung, die als Anlage zu diesen AGB mitgelten.
2. In der Vollkaskoversicherung besteht ein Selbstbehalt von 150 Euro je Schadenereignis. Sollte sich während der Mietzeit von Einzelmietverträgen ein Schadensvorfall ereignen, der in über die Vollkaskoversicherung regulierungsfähig ist, ist der Kunde verpflichtet, für dieses Schadenereignis den Selbstbehalt von 150 Euro an *evita* zu zahlen.
3. Soweit im Schadenfall weitere Kosten, etwa für einen Rücktransport des Kraftfahrzeugs und Bearbeitungsgebühren entstehen, hat der Kunde diese ebenfalls zu tragen. Die Regelungen gemäß § 12 bleiben unberührt.

## § 11 Haftung von *evita*

1. Eine Haftung von *evita* auf Schadensersatz tritt nur ein,
  - wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist,
  - wenn der Schaden auf einer schuldhaften Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) beruht – der Begriff der Kardinalpflicht beschreibt abstrakt solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf oder
  - wenn der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von *evita* zurückzuführen ist.
2. Bei Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung – soweit der Schaden lediglich auf leichter Fahrlässigkeit beruht – beschränkt auf solche Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen dieses Vertragszwecks typischerweise gerechnet werden muss.
3. Eine über die vorgenannten Absätze hinausgehende Haftung besteht nicht.

## § 12 Haftung des Kunden

1. Der Kunde haftet gegenüber *evita* für Schäden aus Verstößen gegen die Pflichten aus diesen AGB, die er verschuldet hat. Hierzu gehören insbesondere solche Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung und/oder Bedienung des Kraftfahrzeugs, etwa durch das Ignorieren von Warnleuchten oder durch Ladegut, oder durch Verstoß gegen die vertraglichen Vereinbarungen entstanden sind sowie vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden und Schäden, für die kein Versicherungsschutz in der Kraftfahrtversicherung besteht.
2. Führt ein Verstoß des Kunden gegen die in diesem Vertrag geregelten Pflichten dazu, dass der Versicherer *evita* in Regress nehmen kann (insbesondere bei Fahrten unter Drogen- oder Alkoholeinfluss), kann *evita* den Kunden in gleichem Umfang in Regress nehmen.
3. Der Kunde haftet vollumfänglich für alle von ihm während der Mietzeit begangenen Verstöße (insbesondere gegen Verkehrs- und Ordnungsvorschriften) sowie gegebenenfalls vom Eigentümer der genutzten Fläche angeordnete Verbote (Eigentumsschutz). Der Kunde stellt *evita* von sämtlichen Buß-/Verwahrungsgeldern, Gebühren, Verfahrenskosten und sonstigen Kosten und Auslagen frei, die Behörden oder sonstige Dritte auf Grund von Verstößen des Kunden von *evita* verlangen. *evita* ist im Rahmen von Ordnungswidrigkeits- oder sonstigen Verfahren berechtigt, der zuständigen Behörde Auskunft über den Kunden zu geben, der zum Zeitpunkt des Verstoßes das entsprechende Kraftfahrzeug angemietet hatte. Die Kosten für den Verwaltungsaufwand zur Bearbeitung solcher Forderungen werden dem Kunden als Aufwandspauschale gemäß der geltenden Preis- und Gebührentabelle in Rechnung gestellt.

## § 13 Entgelt- und Zahlungsbedingungen

1. Dem Kunden werden die Preise und Gebühren (im Folgenden: „Entgelte“) gemäß der zum Zeitpunkt der Einzelanmietung gültigen Preis- und Gebührentabelle in Rechnung gestellt. Diese verstehen sich in Euro und inklusive der gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Anmeldegebühr wird mit Freischaltung des Kunden fällig und dem Kunden in Rechnung gestellt. Die Entgelte für den jeweiligen Einzelmietvertrag werden mit Beendigung der jeweiligen Anmietung fällig und dem Kunden in der Regel zweiwöchentlich oder bei Überschreiten eines Rechnungsbetrages von 30,00 Euro in Rechnung gestellt. Rechnungen werden dem Kunden per E-Mail übermittelt.
2. Als Zahlungsarten steht der Bankeinzug nach Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates (Bonität vorausgesetzt) oder die Zahlung per Kreditkarte zur Verfügung. Mit Vertragsschluss bestätigt der Kunde, dass er berechtigt ist, über das angegebene Konto per Lastschrifteinzug bzw. die Kreditkarte zu verfügen. Die Abbuchungen beim Kunden erfolgen einmalig bei der Anmeldung und dann nach Rechnungsstellung durch einen von *evita* beauftragten Dritten, sofern abrechenbare Entgelte vorliegen. Der Kunde hat für ausreichende Kontodeckung für die Abbuchung zu sorgen. *evita* wird das berechnete Entgelt mittels Lastschrift/Kreditkartenabrechnung jedoch frühestens zwei Werktage nach Rechnungsversand über einen beauftragten Dritten im Namen von *evita* einziehen lassen, wenn der Kunde eine entsprechende Ermächtigung erteilt hat.
3. Sofern eine Lastschrift/Kreditkartenabrechnung mangels Deckung oder aus anderen vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht eingelöst werden kann, kann *evita* dies dem Kunden in Höhe des tatsächlich entstandenen Aufwandes Dritter zzgl. Mahngebühren entsprechend der geltenden Preis- und Gebührentabelle in Rechnung zu stellen.
4. *evita* behält es sich vor, die Preis- und Gebührentabelle für künftige Anmietungen nach sorgfältiger Prüfung der Marktentwicklung und der wirtschaftlichen Lage, z. B. bei Veränderung der Energie-, Unterhaltungs- und Beschaffungspreise, anzupassen. *evita* hat das Recht, die Selbstbeteiligung in der Vollkasko in gleicher Höhe und ab dem gleichen Zeitpunkt anzupassen, wenn eine solche Anpassung in der für die Kraftfahrzeuge abgeschlossenen Kaskoversicherung erfolgt.  
Für die Anpassungen gilt § 1 Abs. 2 entsprechend.

## § 14 Laufzeit, Kündigung und Sperrung des Basisvertrages

1. Der Basisvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jeder Partei mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende in Textform gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Basisvertrages bleibt unberührt. *evita* steht insbesondere dann ein Recht zur fristlosen Kündigung zu, wenn der Kunde
  - mit zwei fälligen Zahlungen in Verzug ist,
  - seine Zahlungen insgesamt einstellt,
  - bei der Registrierung oder im Laufe des Vertragsverhältnisses unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat und deshalb *evita* die Fortsetzung des Vertrags nicht zumutbar ist,
  - wiederholt trotz vorheriger Abmahnung schwerwiegende Vertragsverletzungen begeht, insbesondere die vertraglichen Vereinbarungen zur Nutzung des Kraftfahrzeugs missachtet,
  - unter Drogen- oder Alkoholeinfluss gefahren ist oder
  - seine Anmelde Daten Dritten zur Verfügung gestellt hat.
2. Bei erheblichen schuldhaften Vertragsverletzungen, einschließlich eines Zahlungsverzugs, ist *evita* berechtigt, den Kunden mit sofortiger Wirkung von der Nutzung der Kraftfahrzeuge vorübergehend oder dauerhaft ausschließen und die Zugangsmittel sperren. Eine Sperrung ist auch möglich, solange eine Klärung und Bearbeitung eines Unfalls, Schadens, einer Vertragsverletzung und eines Verstoßes gegen die verkehrsrechtlichen Bestimmungen nicht abgeschlossen ist.
3. Im Falle einer fristlosen Kündigung wird *evita* den Zugang des Kunden zu den Kraftfahrzeugen unmittelbar nach Kenntnis des Kündigungsgrundes unbefristet sperren.

## § 15 Bonitätsprüfung

*evita* ist zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen berechtigt, Auskünfte zur Bonität des Kunden bei einem Dienstleister einzuholen. *evita* behält sich bei negativer Auskunft vor, keinen Basisvertrag einzugehen.

## § 16 Aufrechnung und Übertragbarkeit der Rechte

Die Aufrechnung mit Gegenforderungen durch den Kunden ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht auf von *evita* anerkannte, unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen bezieht. Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von *evita* auf einen Dritten übertragen.

## § 17 Schlussbestimmungen

1. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit den Verträgen ist der Sitz von *evita* (Jenaer Nahverkehr GmbH) in Jena.
2. Für alle Streitigkeiten, die aus oder aufgrund dieser Vereinbarung entstehen, gilt deutsches Recht.
3. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt die jeweils einschlägige gesetzliche Bestimmung. Das Gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.



## **Anlage**

### **Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) des KSA**

in der mit Wirkung ab 1. Januar 2019 geltenden Fassung (Auszug)

[...]

#### **§ 2 a Pflichten vor Eintritt des Versicherungsfalles (Obliegenheiten)**

Eine Pflichtverletzung vor Eintritt des Versicherungsfalles liegt vor, wenn:

- a) das Fahrzeug zu einem anderen als dem im Antrag angegebenen Zweck verwendet wird;
- b) ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht;
- c) der Fahrer des Fahrzeugs bei Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat;
- d) in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung das Fahrzeug zu behördlich nicht genehmigten Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder bei den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet wird;
- e) in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung der Fahrer infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen (fahruntüchtiger Fahrer);
- f) das Fahrzeug, das mit einem Wechselkennzeichen zugelassen ist, auf öffentlichen Wegen oder Plätzen benutzt wird, obwohl es das nach § 8 Absatz 1 a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vorgeschriebene Wechselkennzeichen nicht vollständig trägt.

#### **§ 2 b Folgen einer Pflichtverletzung**

##### **I. Leistungsfreiheit oder Leistungskürzung**

- a) Bei vorsätzlicher Verletzung einer Pflicht nach § 2 a besteht kein Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, trägt der Versicherungsnehmer.
- b) Gegenüber dem Versicherungsnehmer, dem Halter oder dem Eigentümer besteht nur dann kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz, wenn dieser die Verletzung der Pflicht, keinen unberechtigten Fahrer, keinen Fahrer ohne Fahrerlaubnis oder keinen fahruntüchtigen Fahrer nach § 2 a fahren zu lassen, selbst begangen oder schuldhaft ermöglicht hat.
- c) Abweichend von Abs. 1 a) ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich war. Dies gilt nicht bei arglistiger Pflichtverletzung.

##### **II. Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung**

- a) In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ist die sich aus Abs. 1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je EUR 5.000,- beschränkt. Außerdem gelten an Stelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen. Dies gilt entsprechend bei einer Gefahrerhöhung.
- b) Die Verletzung der Pflicht nach § 2 a, keinen fahruntüchtigen Fahrer fahren zu lassen, kann dem Versicherungsnehmer, dem Halter und dem Eigentümer des Fahrzeugs nicht entgegengehalten werden, soweit sie durch den Versicherungsfall als Fahrzeuginsassen, die das Fahrzeug nicht geführt haben, verletzt oder getötet werden.
- c) Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt, ist der Versicherer vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

[...]

#### **§ 7 Pflichten bei Eintritt des Versicherungsfalles (Obliegenheiten)**

- I. (1) Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages ist das Ereignis, das einen unter die Versicherung fallenden Schaden verursacht oder – bei der Haftpflichtversicherung – Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte.

(2) Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer vom Versicherungsnehmer innerhalb von 2 Wochen in Textform anzuzeigen. Hat der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall unverzüglich bei dessen Unfall- und Pannen-Notrufzentrale (Notruftelefon) gemeldet, so gilt dies als Schadenanzeige sowohl für den Autoschutzbrief als auch für die für dasselbe Fahrzeug bestehende Kraftfahrtversicherung. Einer Anzeige bedarf es nicht, wenn der Versicherungsnehmer einen Schadenfall nach Maßgabe der Sonderbedingung zur Regelung von kleinen Sachschäden selbst regelt. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes und zur Minderung des Schadens dienlich sein kann. Er hat hierbei die etwaigen Weisungen des Versicherers zu befolgen. Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder wird ein Strafbefehl oder ein Bußgeldbescheid erlassen, so hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten, auch wenn er den Versicherungsfall selbst angezeigt hat.

II. (1) Macht der Geschädigte seinen Anspruch gegenüber dem Versicherungsnehmer geltend, so ist dieser zur Anzeige innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruches verpflichtet.

(2) Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch gerichtlich (Klage oder Mahnbescheid) oder außergerichtlich (außergerichtliches Schlichtungsverfahren) geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder wird ihm gerichtlich der Streit verkündet, so hat er außerdem unverzüglich Anzeige zu erstatten. Das gleiche gilt im Falle eines obligatorischen Güteverfahrens, eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines selbstständigen Beweisverfahrens.

(3) Gegen Mahnbescheid, Arrest und einstweilige Verfügung hat der Versicherungsnehmer zur Wahrung der Fristen die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen, wenn eine Weisung des Versicherers nicht bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf vorliegt.

(4) Wenn es zu einem Rechtsstreit kommt, hat der Versicherungsnehmer die Führung des Rechtsstreites dem Versicherer zu überlassen, auch dem vom Versicherer bestellten Anwalt Vollmacht und jede verlangte Aufklärung zu geben.

III. Bei einem unter die Fahrzeugversicherung fallenden Schaden hat der Versicherungsnehmer vor Beginn der Verwertung oder der Wiederinstandsetzung die Weisung des Versicherers einzuholen, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann. Übersteigt ein Entwendungs- oder Brandschaden sowie ein Wildschaden (§ 12 (1) I. d) den Betrag von EUR 600,-, so ist er auch der Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

IV. {1) Nach einem Unfall, der voraussichtlich eine Leistungspflicht herbeiführt, ist unverzüglich ein Arzt hinzuzuziehen und der Versicherer zu unterrichten. Der Versicherte hat den ärztlichen Anordnungen nachzukommen und auch im übrigen die Unfallfolgen möglichst zu mindern.

(2) Der Versicherte hat darauf hinzuwirken, dass die vom Versicherer angeforderten Berichte und Gutachten alsbald erstattet werden.

(3) Der Versicherte hat sich von den vom Versicherer beauftragten Ärzten untersuchen zu lassen. Die notwendigen Kosten einschließlich eines dadurch entstandenen Verdienstaufhaltes trägt der Versicherer.

{4) Die Ärzte, die den Versicherten behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden sind im Rahmen des § 213 Versicherungsvertragsgesetz zu ermächtigen, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(5) Hat der Unfall den Tod zur Folge, so ist dies innerhalb von 48 Stunden zu melden, auch wenn der Unfall schon angezeigt ist. Die Meldung soll durch Telefax, E-Mail oder Internet erfolgen. Dem Versicherer ist, soweit dem rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von ihm beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

V. Beim Autoschutzbrief hat der Versicherungsnehmer nach Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen

und im Rahmen des § 213 Versicherungsvertragsgesetz die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden.

## **§ 7 a Folgen einer Pflichtverletzung**

- (1) Leistungsfreiheit oder Leistungskürzung
  - a) Bei vorsätzlicher Verletzung einer Obliegenheit, die sich aus § 7 ergibt, besteht kein Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, trägt der Versicherungsnehmer.
  - b) Abweichend von Abs. 1 a) ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Pflichtverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich war. Dies gilt nicht bei arglistiger Pflichtverletzung.
  - c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit, so ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- (2) Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
  - a) In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ist die sich aus Abs. 1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung dem Versicherungsnehmer gegenüber auf den Betrag von höchstens je EUR 2.500,- beschränkt.
  - b) Hat der Versicherungsnehmer seine Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht vorsätzlich verletzt und ist diese Pflichtverletzung besonders schwerwiegend (insbesondere bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort, unterlassener Hilfeleistung, bewusst wahrheitswidrigen Angaben gegenüber dem Versicherer) erweitert sich die Leistungsfreiheit auf einen Betrag von höchstens je EUR 5.000,-.
- (3) Unbeschränkte Leistungsfreiheit in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung  
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflicht in der Absicht, sich oder einem Anderen dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Versicherer von seiner Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.
- (4) Besonderheiten in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung bei Rechtsstreitigkeiten  
Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich seine Anzeigepflicht oder seine Pflicht, dem Versicherer die Führung eines Rechtsstreits zu überlassen, und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, ist der Versicherer außerdem von seiner Leistungspflicht hinsichtlich des vom Versicherer zu zahlenden Mehrbetrags vollständig frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Pflichten ist der Versicherer hinsichtlich dieses Mehrbetrags berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- (5) Mindestversicherungssummen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung  
An Stelle der vereinbarten Versicherungssummen gelten in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

[...]